

FR. 45.

Vf  
2190

BIBLIOTHECA  
DOMINICAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(GALLE)



# Von Gottes Gnaden / Wir Friedrich Augustus / König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / zu Reussen / in

Preussen / Mazovien / Samogitien / Kyovien / Polbinien / Podolien / Podlachien / Gieffland / Smolenscien / Severien und Chernicovien / zc. Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erbk. Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Sarby / Herr zu Ravenstein / zc. Entbiethen allen und ieden Unseren Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritter-Schafft / Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen / Schössern / Verwaltern / Gleits-Leuten / auch Bürgermeistern / Richtern / Schultheissen / und ins gemein allen Unsern Unterthanen und Hülfs-Verwandten / ingleichen denen / so in Unserm Chur-Fürstenthumb und Landen handeln und Verwerbe treiben oder contrahiren / Unsern Erbk. Gnade und geneigten Willen / und fügen ihnen hiermit zu wissen / Was maßen Wir aus unterschiedenen Ursachen Unsere bis anher ausgemünzte Sechß-Pfenniger zu devalviren / und vor dißmahl auff Drey Pfennige und also auf die Helffte herunter zu setzen bewogen worden ;

Nach thun Wir solches hiermit und krafft dieses dergestalt / Und wollen / das angeregte Sechß-Pfenniger furohin und stracks von Publication dieses Unseres Mandats höher nicht / als vor die Helffte / und also vor Drey Pfennige angenommen und ausgegeben / auch in höhern Werth niemand auffgedrungen werden sollen. Und gebiethen dannhero allen und ieden obgedachten / Insonderheit aber denen / so sich in Unserm Churfürstenthumb und Landen Handels und Wandels gebrauchen / das sie sich nach dieser Unserer Devalvirung gebührend achten / und darwieder nicht handeln / auch darüber respectiv unverbürglich halten.

Daran gehöret Unser erster Will und Meynung. Zu Urkund ist dieses Mandat mit Unserm Chur-Secret besiegelt / und gegeben zu Dresden / den 10. Februarii, Anno 1703.

Egon Fürst zu Fürstenberg.



Otto Heinrich Freyherr von Zriesen

Christian Hering / S.



PK 2190

X 3010312

VD 18

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom left corner.

Faint, illegible text at the bottom right corner.



**V**on Gottes Gnaden / Wir Friedrich Augustus /  
König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / zu Reussen / in

Preussen / Mazovien / Samogitien / Podovien / Polhminien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Smotensien / Severien und Chernicovien / zc. Hertzog zu Sachsen Jülich Cleve Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erzh-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / zc. Entbriethen allen und ieden Unseren Praelaten / Grafen / Herren / denen von der Ritter-Schafft / Ober-Creyß-Haupt- und Ampt-Leuthen / Schöffern / Verwaltern / Gleits-Leuten / auch Bürgermeistern / Richtern / Schultheissen / und ins gemein allen Unsern Untertanen und Huh-Verwandten / ingleichen denen / so in Unserm Chur-Fürstenthumb und Landen handeln und Gewerbe treiben oder contrahiren / Unsern Gruss Gnade und geneigten Willen / und fügen ihnen hiermit zu wissen / Was maßen Wir aus unterschiedenen Ursachen Unsere bis anher ausgemünzte Sechß-Pfenniger zu devalviren / und vor dismahl auff Drey Pfennige und also auf die Helffte herunter zu setzen bewogen worden ;

Als thun Wir solches hiermit und krafft dieses dergestalt / Und wollen / das angeregte Sechß-Pfenniger sürohin und stracks von Publication dieses Unser Mandats höher nicht / als vor die Helffte / und also vor Drey Pfennige angenommen und ausgegeben / auch in höhern Werth niemand auffgedrungen werden sollen. Und gebiethen dannhero allen und ieden obgedachten / Insonderheit aber denen / so sich in Unserm Churfürstenthumb und Landen Handels und Wandels gebrauchen / das sie sich nach dieser Unserer Devalvirung gebührend achten / und darwieder nicht handeln / auch darüber respective unverbrüchlich halten.

Daran geschicht Unser erster Will und Meynung. Zu Urkund ist dieses Mandat mit Unserm Chur-Secret besiegelt / und gegeben zu Dresden / den 10. Februarii, Anno 1703.

Leon Fürst zu Fürstenberg.



Otto Heinrich Freyherr von Zriesen

Christian Pering / S.